

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0009

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0009

LOG Id: LOG_0255

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

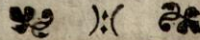
Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



cher der Bibel geböhren hat, berührt Herr A. so schön, daß wir ihm viele Deutsche Leser wünschen möchten. Unser Zweck ist dabey nicht, alle Schrift-Erklärer oder Gottesgelehrten durch seine Rede aufzumuntern, daß sie selbst Dichter werden sollen, dazu wohl bey wenigen die Natur ihr Ja. Wort geben möchte, indem (wie Herr A. auf der S. S. zeigt) es nur wenige wahre Dichter giebt: sondern sie zur Lesung der besten Dichter anzufreischen, ehe sie sich im Erklären an die Bücher machen, die wir mit Recht zu dem Gipfel der Dichtkunst rechnen können.

Hamburg. Ohne Bezeichnung des Orts ist gedruckt Ode an Gott von Hrn. Klopstock. Diese Ode ist von einem so besondern Geschmacke, daß wir uns nichts erinnern gesehen zu haben, das ihr ähnlich wäre. Wir sprechen nicht von dem Silbenmaasse, denen Gedanken die einem zörnen, dem Ruhm, den man gen Himmel weint, und andern Ausdrücken, die vielleicht etwas ungewöhnlich sind. Unstreusicht geht auf die Haupt-Sache. Der Hr. K. ist verliebt: er stellt der Gotttheit ausdrücklich vor, daß ihr Schicksal ihm die für ihn geschaffne Schöne entzieht. Er bittet ihn, entweder sein Leben zum schnellen Hauch zu machen, oder ihm seine Geliebte zu geben, in deren Arm er trunken von reiner Wollust das Lied des Sohnes erhabner singe. Miltons Adam hat ungefehr so gedacht, wie der Hr. K. und der Engel hat ihm dasienige geantwortet, was wir hier anmerken könnten. Macht einen Octavbogen aus.

Ode an den König Friedrich von Klopstock, ist ein Traurgedicht auf den Tod der Königin in Dänemark, das bey Bohn auf anderthalb Bogen in 4. abgedruckt worden ist. Diesemahl sind es deutsche Jamben. Wir wollen nur ein paar Stellen zur Probe eintücken.

Wie liebenswürdig sind des Patrioten
Wunden

Wie liebenswürdiger der Tod,
Der Christen Tod! die letzte Ruh! der
sanften

Gebrochnen Augen Schlaf.
Nur wenige versterben, was den für Eh-
ren schmücken,
Der liegt, und überwunden hat,
Den ewigen, den Gottgeweihten Menschen,
Der auferstehen soll.

Beide sind für 15. Kr. zu haben.

Zaag. Θεοφίλου Ἀλιπηνσως τοῦ Ἐπισκόπου,
*Theophili Ansecessoris Paraphrasis Graeca
Institutionum Caesarearum, cum notis
integris P. Nanni, I. Cursii, D. Gothofriedi,
H. Ernstii & C. A. Fabrori, ac selectis
quam plurimorum eruditorum observa-
tionibus, cum editis tum ineditis. Lectio-
num varietates ex primariis editionibus &
Pithoeano MS. inseruit, novam versionem
κατὰ νόδου concinnavit, suasque animadver-
siones & παραρτήσεις addidit Guil. Otto Reiz,
ICrus, qui & fragmenta Theophilina nunc
primum collecta & titulos Graecos de V. S.
& de R. I. denuo recognitos - nec non
XX. Excursus varii argumenti, cum Glossa-
rio Theophilino atque copiosissimis tam re-
rum, quam Auctorum indicibus subiunxit*
4to Tomi II. 1327. Seiten.

Wir haben diesen langen Titel von dem gegenwärtigen schönen Werk darinn völlig hieher geschrieben, weil selbiger auf einmal denen Lesern einen Begriff derer vornehmsten Dinge machen kan, die bey dessen Ausgabe von dem berühmten Hrn. Reiz geleistet worden sind. Theophili Paraphrasis der Institutionen ist allemahl bey denen echten Kennern und Verehrern der Rechtsgelehrsamkeit, in so grossem Ansehen gewesen, als wenig sich um selbige und andere dergleichen mit denen schönen Wissenschaften in Verwandtschaft stehende Werke diejenige zu befürmern pflegen, bey denen der bloss gerichtliche Schlandrian ein non plus ultra ausmachet. Man hat also billig Ursach, dieser neuen Ausgabe ein günstiges Schicksal zu versprechen, zumahlen bereits seit 1657. da

da man des Fabroti Ausgabe zum andern mahl veranlaßt hat, keine weitere Auflage davon veranlaßt, und mithin ein so nützliches Buch feltener worden ist, als es billig seyn sollte. Dann obgleich des Jacobi Curtii Lateinische Uebersetzung noch einmal nachhero aufgelegt worden, auch der sel. Hr. Canzler Böhmers dieselbe seiner Ausgabe derer Institutionen beygefüget hat, so ist doch dieses für diejenigen, welche Theophilum gerne in der Grundsprache lesen wollen, nicht genug. Ausser dieser Seltenheit aber hat die gegenwärtige Ausgabe für des Fabroti und allen andern vorhergehenden vieles zum Voraus; indem der gelehrte Hr. Reiz alles angebracht hat, was selbige angenehm und brauchbar machen kan, und beydes die vorhin schon gedruckte Anmerkungen seiner Voraänger, wie solche auf dem Titel nachdrücklich gemacht sind, als auch viele ungedruckte und so wohl von ihm selber, als von andern gelehrten Männern, davon wir um ihre Güte und Werth kennen zu lernen, nur die berühmte Nahmen eines Meeremanns, Treckell, Kobnikenit, Gabelli u. s. w. nennen dörfen, sich herschreibende Noten und Verbesserungen nebst denen aus einer Handschrift des Francisci Pithoei hergenommene verschiedene Lesarten, und einigen von eben diesem Theophilo sich herschreibenden fragmentis allhier seinen Lesern mitgetheilet hat. Da sich aus dergleichen Arbeit kein Auszug füglich mittheilen läßt, so erwähnen wir nur noch des vornehmsten Inhalts, woraus die sogenannte XX. Excursus variorum ad Theophilum pertinentes bestehen. Die erste Abhandlung stellet uns einen Auszug aus des Fabroti Schrift wegen der Griechischen Rechts-Ausleger und besonders unsers Theophili dar; worinnen des berühmten Merillii Meinung der den Theophilum vor ein ganz kleines Licht in der Rechtsgelehrsamkeit halten will, bestritten wird. In der zweyten werden die vormalis in denen Gundlingianis P. II. Art. 2. von Theophilo geäußerte Gedanken geprüft, und theils verbessert, theils wider-

legt. Gundling und mehrere andere, wann sie beweisen wollen, Theophilus Paraphrastes seye eben derselbe, den der Kaiser Justinianus bey Verfertigung derer Institutionen gebraucht habe, beruffen sich diesfalls auf das Zeugniß des Thalelai. Allein dieser hat kein Wort von ihm gesagt, und es ist fast eine Schande zu bekennen, daß so viele gelehrte Männer hierunter dem Fabroto nachgeschrieben haben, der doch bloß aus einem Fehler seines Gedächtnisses diesen Irrthum begangen zu haben scheint, und anstatt des Thalelai vielleicht den Stephanum hat nennen wollen. Inmittlest ist doch die Sache an sich selbst richtig und gewiß, daß dieser unser Theophilus mit jenem einerley Person gewesen, wie in der dritten Abhandlung wo des Doctoris Mylii von ihm vormahls zu Leipzig 1730. herausgegebene Academische Streitschrift vorkommet, ganz unumstößlich dargethan worden. In der vierten Abhandlung erzehlet der gelehrte Hr. Reiz selber alle von dem Theophilo vorhandene Ausgaben, und füget bey jeder derselben mit bey, was an ihr zu loben und zu tadeln ist. Darauf kommen in der fünften alle Vorreden und Zuschriften, die man bey denen bisherigen Ausgaben des Theophili findet; so daß, da alle Anmerkungen derer Gelehrten bey dem Text selber beygebracht worden, und nunmehr auch so gar diese Vorreden derer verschiedener Ausgaben erscheinen, man mit Wahrheit sagen kan, derjenige, der diese einige Ausgabe des Hrn. Reiz besitzt, besitze die vorhergehende alle mit einander. Die sechste und folgende Abhandlungen enthalten meistentheils solche Aufsätze, die allein aus der gelehrten Feder des Hrn. Reiz hervorgehoben sind, und so wohl der Aufschrift dieses Werks und dessen besondere Titel, als auch andere in die Critique und Alterthümer gehörige Fragen, mit einer ihrem berühmten Hrn. Verfasser eigenen Gründlichkeit entscheiden. In der vierzehenden und siebenzehenden Abhandlungen kommen wiederum 3 wo Uebersetzungen aus denen Gundlingianis nemlich de Tiberii

Cæsaris servo Parthenio und de obligatione nominibus facta itemque litterarum vor, woben besonders die von dem Hrn. Reitz gemachte Anmerkungen verschiedenes an dem Gundlingischen Aufsatz theils ergänzen, theils verbessern. In der 18ten Abhandlung steht des Io. Douiatii Dissertatio de uno casu in S. 247. si agat quis II. de Action. in der 19ten des Hrn. Professor Ritters Schreiben an den Hrn. Reitz de itineris, actus & viz differentia. Woraus der berühmte Hr. Reitz mit der zwanzigsten Abhandlung, welche den Titel führet: memorabilia ex scholiis Basilicorum excerpta, schließt, und sodann sein Glossarium Theophilinum von S. 1247. bis 1301. mittheilet. Wir wünschen, daß unsere angehende Rechtsgelehrten sich frühzeitig mit dem Theophilo bekannt machen mögen, und da hier nächstens unser berühmter Lehrer, der Hr. geheimte Justizrath Gebauer mit seiner neuen Auflage des Corporis Iuris der aus denen schönen Wissenschaften angenehm gemachten Rechtsgelehrsamkeit eine neue Zierde geben wird, so werden wir uns freuen, wann der von einigen unwissenden Lehrern unter uns Deutschen verdorbene Geschmack, und das schädliche Vorurtheil, als ob man ohne alle Bekanntschaft mit denen schönen Wissenschaften doch gleichwohl ein guter Rechtsgelehrter werden könne, sich je länger je mehr, wo nicht von allen hohen Schulen unsers Vaterlandes, doch gleichwohl von unserm Mufen, Sitz verbannt sehen wird.

Auf 6. und einem halben Bog. ist bey Saurel auf Kosten des Verfassers gedruckt, étrenne au Pape, ou les Franc-Maçons vanges, Réponse à la Bulle d'Excommunication lancée l'an 1751. u. s. f. Es hat der jetzige Pabst im vorigen Jahre eine Bannbulle wider die Freymäurer herausgehen lassen, welche hier Lateinisch und Französisch abgedruckt ist: Und über diese fällt ein Römischer Geistlicher in 10. gebichteten vertraulichen Briefen sein Urtheil. Um einem Römischen Geistlichen gemäß zu schreiben,

sind viel Lateinische Sprüche der Bibel, auch manches Lateinische aus den Vätern und dem canonischen Rechte hin und wieder eingeschickt: nur scheint mehr Verdruß oder wohl gar Verachtung gegen den Pabst hervor zu leuchten, als man von einem Römischen Geistlichen erwarten konnte, der seine Religion glaubet, welches dieser doch zuthun vorgiebt. Der Verteidiger der Freymäurer beruft sich darauf, daß der Pabst die Sache nicht untersucht habe, vielmehr will er wissen, und zwar zuverlässig und von einem vornehmen Herrn, (Monseigneur) daß dem Pabst durch einen Geistlichen das Freymäurer Geheimniß wider dessen Eyd verrathen sey, der eben um es auszufundschaffen habe müssen Freymäurer werden, und daß sich der Pabst darauf mündlich erklärt: er finde zwar nichts böses darinn, wenn aber alle schrien, daß ein Wolf da sey, so schicke es sich nicht anders als mit zu schreyen. Er, der Verteidiger selbst, erklärt die Freymäurer für eine bloß zur nähern Freundschaft errichtete Gesellschaft, und ihre Geheimnisse bloß für Zeichen, dadurch sie sich kennen und unterreden können, wenn sie gleich sonst an Volk und Sprachen verschieden sind. Ihren Eyd der Verschwiegenheit rechtfertigt er damit, daß ja ein jeder Mensch Recht hätte, nach der ihm angebohrnen Freiheit einen solchen Eyd über sich zu nehmen, und daß bey ihnen nichts gefährliches vorgehe, ja wenn etwas wider den Staat vorgienge, ihr Eyd sie nicht hindern würde, es der Obrigkeit zu entdecken. Der Pabst dürfte indessen nicht über die Unergründlichkeit ihres Geheimnisses klagen: denn man könne ohnehin keine Erkenntniß ohne angewandte Mühe erlangen; wende man aber die an, und werde ein Freymäurer, so erfahre man das Geheimniß. Sonst sehen wir aus S. 67. 68. daß der jetzige Pabst sich selbst ehemahls zu Boulogne zum Freymäurer habe aufnehmen lassen, aber nach seiner Erhebung aus der Gesellschaft getreten sey.

Wenn